

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 14/14 B

L 8 KR 132/10 (Hessisches LSG)
S 18 KR 275/09 (SG Darmstadt)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter C o s e r i u und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 19. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin, ein Beratungs-Laboratorium für kosmetisch-pharmazeutische Produkte mit nicht mehr als 30 Arbeitnehmern, ist mit ihrem gegen die beklagte Krankenkasse als Trägerin der Entgeltfortzahlungsversicherung gerichteten Begehren auf Nichteinbeziehung in den Arbeitgeberausgleich nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) in Bezug auf die Umlageklasse U1 für ihre Beschäftigten bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, es handele sich bei der Versicherung, die die Erstattung der in § 1 Abs 1 AAG genannten Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung und Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich der Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit) zum Gegenstand habe, um eine kraft Gesetzes entstehende Zwangsversicherung. Die Beklagte habe zutreffend die gesetzlich angeordnete Umlagepflicht der Klägerin für die Jahre 2006 bis 2009 festgestellt. § 1 Abs 1 AAG verstoße auch nicht gegen höherrangiges Recht. Das BSG habe dies wiederholt für das seit 1970 mit dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) eingeführte Umlageverfahren und zuletzt auch für das AAG bestätigt. Außerdem habe das BVerfG in seinem Beschluss vom 26.4.1978 einen Verstoß gegen Art 2 Abs 1 GG verneint und zudem in seinem Beschluss vom 18.11.2003 es als gerechtfertigt angesehen, dass nur Arbeitgeber mit nicht mehr als 30 Arbeitnehmern einbezogen seien. Die übrigen Einwände der Klägerin seien nur sozialpolitischer Art und berücksichtigten nicht die hohe Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers (*Urteil vom 19.12.2013*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache.
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Dem entspricht das Beschwerdevorbringen nicht. Die Klägerin formuliert folgende Fragen:



Besteht eine Beitragsverpflichtung und Teilnahmepflicht am U1-Verfahren für "Kleinbetriebe" mit nicht mehr als 30 Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gemäß dem AAG?

Verstößt die Beitragsverpflichtung für "Kleinbetriebe" mit nicht mehr als 30 Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen (mehrfach) gegen das Grundgesetz?

Hat das AAG zerstörerische Auswirkungen auf das liberal-kapitalistische Wirtschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union?

- 5 Die Klägerin wirft mit der dritten Frage schon keine Rechtsfrage auf, sondern bringt nur ihre in die Frageform gekleidete sozialpolitische Überzeugung zum Ausdruck. Die ersten beiden Rechtsfragen befinden sich in einem Stufenverhältnis. Denn die Klägerin geht davon aus, dass der Gesetzgeber für das U1-Verfahren keine Umlagepflicht angeordnet hat und nur hilfsweise eine solche die Verfassungswidrigkeit der Regelung nach sich ziehen würde. Die Klägerin macht jedoch nicht deutlich, dass es zur Klärung dieser Fragen eines Revisionsverfahrens bedarf. Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt, wenn ihre Beantwortung nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt" ist (*vgl. zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN*). Eine Rechtsfrage, über die höchstrichterlich entschieden worden ist, kann dennoch klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (*vgl. zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN*), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist (*vgl. zum Ganzen auch BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 7*). Die Klägerin legt nicht dar, dass trotz der Rechtsprechung des erkennenden Senats (*BSG SozR 4-1500 § 183 Nr 9 RdNr 15 f*) Zweifel an der Umlagepflicht sämtlicher Arbeitgeber bestehen, die in der Regel ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen (§ 1 Abs 1 AAG) und deren Ermittlung nach Maßgabe des § 3 AAG vorzunehmen ist. Sie legt auch nicht dar, dass die Auffassung des erkennenden Senats in Rechtsprechung und Literatur Widerspruch gefunden hat.
- 6 Wer sich - wie die Klägerin - auch auf die Verfassungswidrigkeit (*hier: Art 2 Abs 1, Art 3 und 12 GG*) einer Vorschrift beruft, darf sich nicht auf die Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll. Hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verletzung der konkreten Regelung des GG dargelegt werden (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 10/10 B - Juris RdNr 6*). An alledem fehlt es. Das Vor-



bringen der Klägerin lässt die für eine Revisionszulassung erforderliche Durchdringung der sich stellenden rechtlichen Problematik trotz der umfangreichen Ausführungen nicht erkennen. Die Klägerin geht nicht auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats zum AAG (*BSG SozR 4-1500 § 183 Nr 9 RdNr 11*) und zum LFZG (*vgl zuletzt BSGE 95, 119 = SozR 4-7860 § 10 Nr 2, jeweils RdNr 21 ff mit umfangreichen Nachweisen; s ferner BSG SozR 7860 § 10 Nr 4 S 15 f; BSG Urteil vom 16.12.1980 - 3 RK 16/80 - Juris RdNr 18 ff = USK 80266*) ein. Sie setzt sich auch nicht mit den Erwägungen der vom LSG zitierten Rechtsprechung des BVerfG (*BVerfGE 48, 227, 234 = SozR 7860 § 14 Nr 2 S 1 f; BVerfGE 109, 64, 94*) auseinander noch geht sie auf die Grundsätze ein, welche das BVerfG zur Auslegung der gerügten GG-Bestimmungen in seiner ständigen Rechtsprechung heranzieht; es fehlt Vortrag dazu, in welchen Punkten und bei welchen Regelungen des AAG der Gesetzgeber seinen anerkannt weiten sozialpolitischen Gestaltungsspielraum unter Berücksichtigung einschlägiger verfassungsgerichtlicher Judikate und entgegen der Rechtsprechung des BSG verletzt haben soll. Die Klägerin beschränkt sich darauf, ihre insoweit durch Rechtsprechung des BVerfG nicht untersetzte Rechtsauffassung zu den (vermeintlich) verletzten Grundrechten darzustellen.

- 7 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG (*vgl in Bezug auf Arbeitgeber, die sich gegen die Umlagepflicht nach dem AAG wenden, als kostenprivilegierte "Versicherte" iS von § 183 SGG: BSG SozR 4-1500 § 183 Nr 9 RdNr 22-23*).

